

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau,

Herr Bundesminister Anschober dankt für Ihr Schreiben und hat das Service für Bürgerinnen und Bürger im Sozialministerium beauftragt, Ihnen aufgrund Ihres Anliegens mit Informationen behilflich zu sein. Gerne kommen wir diesem Auftrag hiermit nach.

*Anderer PolitikerInnen haben selber geantwortet – und viel schneller!*

Durch die im Rahmen eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 (SVÄG 2020) am 20.11.2020 getroffenen Beschlüsse des Nationalrates wird die seit 01.01.2020 geltende Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit mit Ende 2021 wieder abgeschafft.

Die Begründung liegt darin, dass sich die Abschlagsfreiheit als sozial <sup>1</sup>problematisch erwiesen hat. So führte sie zu einer <sup>2</sup>Begünstigung von Beziehern von im Durchschnitt ohnehin <sup>3</sup>weit überdurchschnittlich hohen Pensionen. Frauen sind von der Abschlagsfreiheit de facto bis 2027 <sup>4</sup>ausgeschlossen. Dazu kommt,

dass pro Jahrgang über die Pensionsbezugsdauer gerechnet Kosten von rund 1,2 Milliarden Euro zu erwarten sind. Diese abschlagsfreie Regelung hat sich daher als <sup>5</sup>ungeeignet erwiesen, <sup>6</sup>zu <sup>7</sup>wichtigen Zielen wie zu einer nachhaltig gesichert finanzierten Altersversorgung, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur

Heranführung des faktischen an das gesetzliche Antrittsalter <sup>8</sup>positiv beizutragen. <sup>9</sup>Liefen wir nicht. <sup>10</sup>Dafür müssten wir eine engagierte Beschäftigungspolitik betreiben, der Altersarbeitslosigkeit den Kampf ansagen, die Lohnschere schließen, Teilzeit zurückdrängen, das Kinderbetreuungsangebot massiv ausbauen und noch vieles mehr. Mein Beitrag war, die Pensionen zu kürzen.

Ab 01.01.2022 wird somit wieder die zuvor geltende Regelung angewendet werden, denn die ÖVP sagt „früher war alles besser“ und unserem

Die versicherungsmathematisch im Hinblick auf die längere Pensionsbezugsdauer erforderlichen Abschläge

werden damit wieder anzuwenden sein. Mit einer Übergangszeit von einem Jahr bis Ende 2021 wird

jedoch der gebotene Vertrauensschutz gewahrt. Falls Sie jedoch auf meine Ankündigung vertraut haben, vor einer Entscheidung zur Abschlagsfreiheit den Bericht der Alterssicherungskommission abzuwarten: Letzten Endes haben wir uns dann doch für eine parlamentarische Nacht-und-Nebelaktion während des 2. Lockdowns entschieden.

Zudem ist durch eine Währungsbestimmung sichergestellt, dass auf alle, die spätestens im Jahr 2021 die

Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit erfüllt haben, die Pension aber erst ab dem Jahr 2022

antreten, die Abschlagsfreiheit weiter angewendet wird.

In einem weiteren Schritt hat der Gesetzgeber gleichzeitig beschlossen, die aufgehobenen Bestimmungen

über die Abschlagsfreiheit der Pensionsleistung ab 01.01.2022 durch den „Frühstarterbonus“ für

Personen, die bereits vor Vollendung des 20. Lebensjahres gearbeitet haben, zu ersetzen. Wir sind nämlich der Ansicht, dass bei ArbeiterInnen und Angestellten (und zwar nur bei denen) immer zuerst den einen etwas weggenommen werden muss, bevor andere etwas bekommen können.

Dadurch werden Personen, die zumindest 25 Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Erwerbstätigkeitsmonate vor dem 20. Geburtstag erworben haben, einen besonderen

<sup>8</sup>Zuschussverhalten, durch den alle Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden, besonders gewürdigt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich diese frühen Zeiten der Erwerbstätigkeit in aller Regel nicht allzu positiv im Pensionskonto auswirken, da sie in

<sup>1</sup> Wer es „sozial problematisch“ findet, dass Menschen nach 45 Arbeitsjahren abschlagsfrei in Pension gehen können, sollte nicht Sozialminister sein.

<sup>2</sup> Kürzungen abzuschaffen ist keine Begünstigung, sondern Gerechtigkeit.

<sup>3</sup> Seit wann diskutieren wir darüber, dass ASVG-Pensionen zu hoch sind? ASVG-Pensionen sind kein Geschenk des Himmels. Wer lange Jahre arbeitet und einzahlt, hat eine entsprechende Pension. Solche Argumente spielen verschiedene Gruppen gegeneinander aus.

<sup>4</sup> und dank unserer Politik werden sie auch danach nie in den Genuss kommen.

<sup>5</sup> Bitte die Berechnung offenlegen! Die MinisterInnen der Expertenregierung und die Pensionsversicherungsanstalt haben andere – deutlich niedrigere – Zahlen genannt!

<sup>6</sup> einen Keil zwischen die Geschlechter zu treiben und verschiedene Gruppen gegeneinander auszuspielen.

<sup>7</sup> Einen Beitrag zu den

„früher war alles besser“ und unserem Regierungspartner vertrauen wir.

Setzt man das mit der nach wie vor kürzeren Lebenserwartung von ArbeiterInnen oder gar SchwerarbeiterInnen in Vergleich, zeigt sich, wie perfide diese Aussage ist.

<sup>8</sup> von einem Euro pro Monat

(Ein Euro – das sind immerhin 100 Cent! Früher wären das fast 14 Schilling gewesen ...)

der Regel ein noch geringes Einkommen widerspiegeln und damit nur in geringer Weise zum Aufbau einer

soliden Alterspension beitragen. Das Pensionskonto benachteiligt durch die lebenslange Durchrechnung vor allem jene, die keine durchgängige Beschäftigung haben oder Teilzeit arbeiten. Dafür haben wir allerdings keine Lösung, denn wie oben erwähnt, wollen wir im Pensionsystem sparen und beides gemeinsam geht sich halt nicht aus.

Durch den Frühstarterbonus erhalten die Anspruchsberechtigten für Beitragsmonate auf Grund einer

Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Zuschuss in der Höhe von einem Euro pro

Monat. Bei durchgängiger Erwerbstätigkeit gebührt er also im Höchstausmaß von insgesamt 60 Euro.

...oder 2.000 Lire!

Dieser Zuschuss wird bei der Pensionsfeststellung auf die ermittelte monatliche Pension aufgeschlagen. 9

Der Frühstarterbonus gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen zu jeder Leistung aus dem Versiche-

rungsfall des Alters und zur Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspension. 10

Wir haben auch sichergestellt, dass das am Pensionsbescheid extra ausgewiesen wird. Was Propaganda betrifft, haben wir nämlich dazugelernt.

Fest steht auch, dass vom Frühstarterbonus Frauen und Männer gleichermaßen profitieren werden.

10 Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass wir die Abschläge nicht nur bei den Langzeitversicherten („Hacklerregelung“) wieder eingeführt haben, sondern auch bei der Schwerarbeitspension und bei der Invaliditätspension. Außerdem wird ab 2022 die erste Pensionserhöhung gekürzt – für alle.

Die Bestimmungen über den Frühstarterbonus treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und gelten sodann

für Pensionsleistungen, die ab diesem Tag zuerkannt werden.

Das werden wir noch sehen, denn junge Frauen absolvieren öfter eine längere schulische Ausbildung als junge Männer. Auch dass Burschen der Präsenz- oder Zivildienst gemeinerweise nicht für den Frühstarterbonus angerechnet wird, dürfte das nicht ausgleichen.

Eine Rückwirkung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. In den Fällen, in denen die Langzeitversichertenpension in der Vergangenheit mit Abschlägen zuerkannt wurde, kann der Frühstarterbonus daher

nicht zur Anwendung kommen. Damit haben wir sichergestellt, dass die Jahrgänge 1954 - 1957 in jeder Hinsicht „zum Handkuss“ kommen.

Wir hoffen, damit die jüngsten Änderungen im Pensionsbereich verständlich machen zu können.

Danke – wie es funktioniert haben wir eh kapiert. Gerech ist es trotzdem nicht!

Im Anhang finden Sie auch die Benachrichtigung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen

Nicht genügend

Themenverfehlung!

Aufgabe wäre gewesen, ein ehrliches Antwortschreiben zu verfassen.